

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2019

Beschlussvorlage Nr. 235/2018

Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	22.11.2018
Hauptausschuss	öffentlich	26.11.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 11.153 T€ wie folgt gedeckt: 10.394 T€ Gebühreneinnahmen, 672 T€ Erträge, 61 T€ Vortrag Überdeckung aus 2016 und 26 T€ Vortrag Überdeckung aus 2017.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Landesabfallgesetz, Satzungen über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis und über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2019 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2017 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – VerpackV);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren

Für das Jahr 2019 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 4,8 % erforderlich.

Durch den Vortrag der Überdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 und die leichte Senkung der Abfallentsorgungsgebühren des Märkischen Kreises kann die Gebührensteigerung, trotz tariflicher Erhöhungen und allgemeiner Kostensteigerungen, abgemildert werden.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2019 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

C Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2019 werden Kosten von insgesamt 11.153 T€ erwartet. Abzüglich der anteiligen Überdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 sowie Erträgen werden für das Jahr 2019 umlagefähige Kosten von 10.394 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- C1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2019	3.779 T€
- C2	Kosten für Sammlung und Transport 2019	7.374 T€
- C3	Vortrag Kostenüberdeckung 2016 (anteilig)	-61 T€
	Vortrag Kostenüberdeckung 2017 (anteilig)	-26 T€
- C4	Erträge für 2019	-672 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,18 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2019 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2019 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2018 ausgegangen.

Für Restabfälle wurde für 2018 ein Preis von 176,85 € pro Tonne berechnet. Die Stadt legt daher für das Jahr 2019 einen Tonnagepreis von 176,85 €/t für Restabfälle zugrunde.

Die Entsorgungsgebühren für Grün- und Bioabfälle sind unterschiedlich. Die Gebühren für 2018 betragen 95,74 € pro Tonne für Bioabfälle und 72,51 € pro Tonne für Grünabfälle. Beide Preise werden für die Kalkulation 2019 zugrunde gelegt.

Für 2019 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.500 t Grünabfälle, 3.400 t Bioabfälle sowie 18.500 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 181 T€ für Grünabfälle, 326 T€ für Bioabfälle und 3.272 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 3.779 T€.

C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)

Für das Jahr 2019 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 7.374 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind die tariflich festgelegten Personalkostensteigerungen sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 6 VerpackV, z. B. DSD), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2016 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Überdeckung in Höhe von insgesamt rd. 182 T€ festgestellt. Für die Kalkulation 2019 wird ein Drittel des Betrages berücksichtigt. 78 T€ ergeben sich als Überdeckung aus dem Jahr 2017. Ebenfalls ein Drittel dieses Betrages wird für die Kalkulation 2019 verwendet.

C4 Erträge

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 672 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Papier, Schrott und gebrauchten Elektrogeräten sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 10.394 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechenvorgänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 10.394 T€ entfallen 1.851 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 1.824 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und 27 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Da die eingesetzten Fahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen, ist mit einer Veränderung bzw. Reduzierung des durchschnittlichen Zeitaufwands nicht zu rechnen. Daher ist eine weitere Untersuchung in diesem Bereich zurzeit nicht erforderlich. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 8.543 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut regelmäßig die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein

Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2019 für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2019.

E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 10.394 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 9.920 T€ um 474 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

F Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	2018 in T€	2019 in T€
Kosten		
Gebühren des MK für Haushalte	3.843	3.779
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	6.901	7.374
Zwischensumme	10.744	11.153
Vortrag Kostenüberdeckung 2015	-71	
Vortrag Kostenüberdeckung 2016 (anteilig)	-61	-61
Vortrag Kostenüberdeckung 2017 (anteilig)		-26
Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)	10.612	11.066
Erlöse	-657	-672
<u>Umlagefähigen Kosten</u>	<u>9.956</u>	<u>10.394</u>
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	9.801	9.920
Saldo	-154	-474
Gebührenveränderung in Prozent	+ 1,6 %	+ 4,8 %

G Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2019 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2018 um 474 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 10.394 T€.

Für das Jahr 2019 ist daher eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 4,8 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2018 und 2019 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 11. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 06.11.2018

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen